

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kt.vpr.dielinke@gmail.com

Kreistagsfraktion DIE LINKE
Frankendamm 47
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2021/023
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 29. März 2021

Ihre Anfrage zu umweltrechtlichen Fragen am Sagarder Bach im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. *Steht der B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Sagard in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie und wurde seine korrekte Umsetzung überprüft?*

Die Umsetzung wurde am 28. September 2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde (UWB) sowie als untere Naturschutzbehörde (UNB) und durch das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (STALU Vorpommern), hier Dezernat 44 - Umsetzung europäischer Anforderungen, WRRL, Gewässerkunde, überprüft.

Bei dieser Prüfung ist festgestellt worden, dass im Zuge der Neugestaltung von Außenanlagen des B-Planes Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße“ eine Änderung des Uferbereiches des Sagarder Baches vorgenommen wurde. Im Einzelnen wurde durch den Verantwortlichen eine Retentionsfläche von ca. 20 m² mit Anbindung zum Sagarder Bach angelegt und eine Befestigung der linken Uferseite mit großen Granitsteinen (ab dem letzten Störstein) sowie eine Beseitigung der ufernahen Vegetation, bedingt durch die Bauausführung, vorgenommen.

Für diese Neugestaltung im Rahmen des Gewässerausbaus wäre eine Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich gewesen.

Nach Einschätzung des STALU Vorpommern wäre diese Umgestaltung des Gewässers genehmigungsfähig, wenn bestimmte Anpassungen oder Aufwertungen stattfinden.

2. *Ist beabsichtigt, Abweichungen oder Verstöße nachträglich zu legalisieren und wenn dies der Fall ist, warum?*

Die o.g. Behörden sind sich nach der Prüfung einig, dass nicht zwingend ein Rückbau gefordert werden muss, wenn die Maßnahme grundsätzlich zulässig ist. Dahingehend ist zu bedenken, dass durch den Einsatz der schweren Technik bei einem Rückbau weitere Schäden am Gewässer verursacht würden.

Für die Legalisierung der Grabenumgestaltung wurde der Verantwortliche aufgefordert, einen Antrag auf Plangenehmigung bei der UWB zu stellen. Das Genehmigungsverfahren ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

3. Welche rechtlichen Konsequenzen könnte dies haben? (zum Beispiel Widersprüche zu den Zielen der Renaturierungsmaßnahme)

Nach Einschätzung der verantwortlichen Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Umwelt sind bei nachträglicher Genehmigung keine Widersprüche im Rahmen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erwarten.

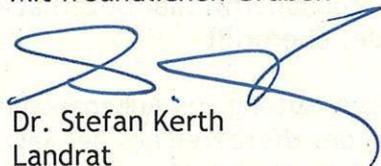
4. Wie beurteilt die Verwaltung aus naturschutzrechtlicher Sicht die aktuelle Situation insbesondere im Bereich des B-Plans Nr. 9 bzw. ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Handlungsbedarf zu sehen?

Die UNB sieht bei dem o.g. Aspekt keinen Handlungsbedarf. Die Uferveränderungen inklusive der Steinpackungen würden grundsätzlich als geeignete Kompensationsmaßnahmen in anderen Fällen anerkannt. Das Ufer des Baches ist nun flacher, jedoch entstand ein zusätzliches kleines Wasserbecken und des Weiteren wurden Steinwände platziert. Diese Maßnahmen können ohne Zweifel als zusätzliche Rückzugsbereiche u.a. für Insekten, Echsen etc. dienen.

5. Welche Schritte will die Kreisverwaltung veranlassen, sollte Handlungsbedarf bestehen?

Die UWB wird über die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG entscheiden. Eine Entscheidung über eine Ahndung des ungenehmigten Eingriffs durch den Landkreis ist bisher nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat